

Dänische Straße 21-35 24103 Kiel Tel. +49 431 9797-5 www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Die Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier, MdL z.Hd. Herrn Dr. Galka

Elektronisch versendet durch E-Mail

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH Claudia Bruweleit

Durchwahl +49 431 9797-630

E-Mail claudia.bruweleit(ät)lkbsh.nordkirche.de

Unser Zeichen NK1802-7.1.

Datum Kiel, 14. April 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5647

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opfer-schutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2681

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Resozialisierung und zum Opferschutz danke ich Ihnen im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Wir hatten bereits am 26.10.20 im Rahmen des Ministeriellen Anhörungsverfahrens durch Prof. Dr. Kerstin Lammer, Leitende Pastorin des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, ausführlich zu dem uns vom Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums übersendeten Gesetzesentwurf Stellung genommen und fügen die Stellungnahme Ihnen zu Ihrer Kenntnis an. Zum vorliegenden überarbeiteten Gesetzesentwurf haben wir nach Rückkoppelung mit unseren JVA-Seelsorger*innen in Schleswig-Holstein darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.

Hervorheben möchten wir, dass wir im Rahmen der Neuordnung der Resozialisierung und der Verbesserungen des Opferschutzes insbesondere die vorgesehene Festsetzung fachlicher Standards und die verbesserte Kooperation zwischen Vollzug, Ambulanten Diensten der Justiz, freier Straffälligenhilfe und Beratungs- und Behandlungsangeboten der freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie

Claudia Bruweleit

Pastorin, Die Landeskirchliche Beauftragte bei Landtag und Landesregierung von Schleswig-Holstein Anlagen



Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog

Hauptbereich 2, Königstraße 54, 22767 Hamburg

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein: Abteilung II.2: Justizvollzug, Ambulante Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe Herrn Tobias Berger Herrn Joachim Tein

via Email: poststelle@jumi.landsh.de; Joachim.Tein@jumi.landsh.de

auf dem Dienstweg über das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder Herrn OKR Dr. Frank Ahlmann Landeskirchenamt der Nordkirche Dänische Straße 21-35 D-24103 Kiel Frank.ahlmann@lka.nordkirche.de

Kopie z.K.: claudia.bruweleit@lkbsh.nordkirche.de Prof. Dr. Kerstin Lammer Leitende Pastorin Bereichsleitung Seelsorge

Königstraße 54, 22767 Hamburg Tel. 040/30 620-1281 Fax -1289 Kerstin.lammer@hb2.nordkirche.de

www.hb2.nordkirche.de

Hamburg/Kiel, 26.10.2020

Gesetzgebungsvorhaben "Gesetz zu ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)"; Ihr Schreiben vom 24.9.20. Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Berger, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Ihren Entwurf des ResOG SH (Gesetz zu ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein) zur Stellungnahme übersendet haben. Wir haben ihn im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Nordkirche aufmerksam zur Kenntnis genommen und möchten uns nach Rückkoppelung mit unseren evangelischen Pastor*innen in den JVAen Flensburg, Kiel, Schleswig, Neumünster und Lübeck wie folgt dazu äußern:

Stellungnahme

Ausdrücklich begrüßen wir die Intention des Landes, mit seinem Gesetzesvorhaben auf eine Verbesserung der (ambulanten) Resozialisierung und des Übergangsmanagements hinzuwirken und dabei sowohl die Lebenslagenverbesserung der Proband*innen als auch die der Verletzen und ihres sozialen Umfelds (Opferschutz) sowie die Sicherheit der Bevölkerung berücksichtigen. Insbesondere die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen zur Festsetzung fachlicher Standards und zur verbesserten Kooperation zwischen Vollzug, Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe einschließlich der Einbeziehung und landesseitigen Bündelung ambulanter Beratungs- und Behandlungsangebote der freien Wohlfahrtspflege scheinen uns hierzu geeignet.

Mit der prinzipiellen Ausrichtung am Subsidiaritätsprinzip (vgl. § 13) stimmen wir völlig überein, jedoch halten auch wir es für notwendig, die Aktivitäten der Freien Straffälligen- und Opferhilfe von über 50 Trägerorganisationen landesseitig zu bündeln (vgl. u.a. §§ 35- 39).

Besonders zielführend scheinen uns der in § 10 benannte Grundsatz, Leistungen möglichst kontinuierlich ohne Wechsel der Fachkraft zu erbringen und dadurch Doppelbetreuungen und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, sowie die in §§ 27f fixierte klare Regelung der Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge.

Die Arbeit unserer JVA-Seelsorger*innen mit Probanden/Tätern dient nach unserem Verständnis zugleich auch als Opferschutz; beiden Gruppen gilt gleichermaßen ihre Aufmerksamkeit. Im Folgenden möchten wir einige Tätigkeitsfelder benennen, in denen nach unserem Dafürhalten die Gefängnisseelsorge Beiträge zur Resozialisierung leistet.

1. Resozialisierung beginnt mit dem ersten Hafttag. Von Anfang der Strafhaft an unterstützt die Gefängnisseelsorge das Ziel des Strafvollzuges, Haftgefangenen nach der Entlassung ein straffreies Leben zu ermöglichen. In seelsorglichen Gesprächen mit Inhaftierten und ihren Angehörigen, in Gottesdiensten und Gruppenangeboten zu Themen der Bewältigung des Gefängnisalltages und der belastenden Trennung von den Partner*innen und den Kindern öffnen Gefängnisseelsorger*innen auf der Basis ihrer Schweigeplicht einen Vertrauensraum. In diesem Vertrauensraum können Konflikte, Befürchtungen und Hoffnungen im Hinblick auf den Wiedereintritt in das Leben nach der Haft thematisiert werden. Dies trägt zur Stabilisierung und zur Vergrößerung der sozialen Kompetenz der Gefangenen bei und hilft ihnen bei der Vorbereitung auf ihre Entlassung.

- 2. Die Gefängnisseelsorge arbeitet bei der Begleitung von Strafgefangenen bei Ausführungen und Ausgängen, bei der Suche nach Wohnraum und Beschäftigung intensiv mit dem Vollzug, der Entlassenenhilfe und den Freien Trägern zusammen und unterstützt die sich im Entwurf des ResOG SH ausdrückende Überzeugung, dass ein straffreies Leben nur gelingt, wenn alle Aspekte des Lebens in Freiheit bedacht werden.
- 3. Auf Grund ihrer theologischen, religionswissenschaftlichen und kultursensiblen Kompetenz gelingt es den Gefängnisseelsorger*innen häufig, Zugang zu Häftlingen anderer Glaubensrichtungen und Kulturräume zu bekommen. Sie wirken durch ihren respektvollen Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und religiösen Überzeugungen in kritischen Situationen und Konflikten deeskalierend. Sie sind ein Vorbild für eine religiöse und soziale Haltung, die die Verschiedenheit von Traditionen, kulturellen Prägungen und Glaubensrichtungen toleriert, anerkennt und Vielfalt als Bereicherung erlebt. Eine solche Haltung ist für ein Leben in einer säkularen und multireligiösen Gesellschaft nach der Haft von großem Wert.
- 4.
 Gefängnisseelsorger*innen bilden Ehrenamtliche für die Begleitung und Unterstützung einzelner Strafgefangener nach der Haftentlassung und in der Zeit der Eingliederung aus. Sie weisen darüber hinaus auf das vielfältige Netz diakonischer Einrichtungen und Hilfen für Haftentlassene und ihre Angehörigen hin. Auch damit leisten sie Beiträge zur Resozialisierung.

So weit unsere Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

4. hours